

COVID-19 UND INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Aktuell wird nicht nur die Bedeutung der gesundheitlichen Auswirkungen des Coronavirus (SARS-CoV-2) mit jedem Tag deutlich spürbarer, sondern es zeichnen sich auch bereits erhebliche wirtschaftliche Folgen der Pandemie ab. Die vom Gesetzgeber beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionskrankheit, insbesondere das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Covid-19-Maßnahmengesetz und die in weiterer Folge dazu erlassenen, teilweise sehr umfangreichen Gesetzespakete) haben auch direkte Auswirkung auf die Wirtschaft unseres Landes und die Unternehmen.

Zwar wurden und werden vom Gesetzgeber auch flankierende Maßnahmen verfügt, um die Liquidität der Unternehmen aufrecht zu erhalten. Beispielsweise wurde die Möglichkeit von besonderen Stundungen bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen hinsichtlich der zu leistenden Steuern und Abgaben an die Kranken- und Sozialversicherungsträger eingeführt. Es zeigt sich aber bereits, dass diese Maßnahmen nicht ausreichend sein werden und eine Vielzahl von Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz massiv gefährdet oder sogar tatsächlich insolvent werden könnten.

Für ein Unternehmen in der Krise wird daher eine Entschuldung fallweise im Wege eines außergerichtlichen Ausgleichs, bei dem aber sämtliche Gläubiger einstimmig einem Sanierungsplan zustimmen müssen, überwiegend aber im Wege einer gerichtlichen Sanierung, anzudenken sein.

Liegt ein **Insolvenzeröffnungsgrund** vor (sogenannte materielle Insolvenz) so ist ein Schuldner verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, grundsätzlich binnen einer Frist von 60 Tagen nach Eintritt der materiellen Insolvenz (zur möglichen Erstreckung dieser Frist siehe weiter unten) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 69 Abs 1 IO). Die Frist beginnt mit der objektiven Erkennbarkeit des Insolvenzeröffnungsgrundes.

Insolvenzeröffnungsgründe sind die Zahlungsunfähigkeit und die (insolvenzrechtliche) Überschuldung (§§ 66, 67 IO). Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner mangels liquider Zahlungsmittel nicht (mehr) in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu zahlen und sich die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht zeitnahe beschaffen lassen. Sofern lediglich ein bloß vorübergehender Mangel an liquiden Mitteln besteht und bei einer vorausschauenden Beurteilung eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass das Unternehmen in einer kurzen jedenfalls drei Monate nicht übersteigenden Frist alle Schulden (mindestens 95 %) termingerecht bedienen kann, ist von einer bloßen Zahlungsstockung auszugehen, welche nicht zur Insolvenzantragstellung verpflichtet.

Neben der Zahlungsunfähigkeit sind juristische Personen und Personengeschafter, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (sogenannte verdeckte Gesellschaft bzw. GmbH & Co KG) auch

verpflichtet, bei einer insolvenzrechtlichen Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Anders als bei einer buchmäßigen Überschuldung (die Passiva übersteigen die Aktiva, bewertet nach Buchwerten) ist für eine insolvenzrechtliche Überschuldung relevant, dass das Unternehmen einerseits rechnerisch überschuldet sein muss (die Passiva übersteigen die Aktiva bei Bewertung zu Verkehrswerten) und eine negative Fortbestehungsprognose ausgesprochen wurde.

Bei objektiver Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit oder der insolvenzrechtlichen Überschuldung ist der Schuldner verpflichtet, **binnen 60 Tage** die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Frist im Falle von Naturkatastrophen und damit vergleichbaren Situationen, insbesondere für den Fall einer Pandemie oder Epidemie auf **120 Tage** verlängert wird (vgl. § 69 Abs 2a IO idF 2.Covid-19-Gesetz). Durch diese ausdrückliche Fristverlängerung im Pandemiefall wurde vom Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Unternehmer durch die derzeitige Krisensituation in Liquiditätsschwierigkeiten geraten können, aber aufgrund der auch gesetzgeberisch gesetzten Maßnahmen, (bspw. Entschädigungszahlungen bzw. Leistungen aus dem Härtefallfond usw.) grundsätzlich nur eine Liquiditätslücke vorliegen wird und die Unternehmer ihren Zahlungspflichten wieder nachkommen können.

Zu beachten ist aber, dass diese Fristverlängerung nur für jene Schuldner relevant ist, die durch die Covid-Krise in die wirtschaftliche Krisensituation geraten sind. Sofern bei einem Unternehmen bereits vor diesem Zeitpunkt ein Insolvenzeröffnungsgrund gegeben und dieses daher bereits vor der Pandemie materiell insolvent war, steht die 120-Tage-Frist nicht offen.

Relevant ist auch, dass innerhalb der Fristverlängerung ernsthafte und aussichtsreiche Sanierungsversuche gesetzt werden müssen und mit einer entsprechenden Prognose, die laufend zu evaluieren ist, beurteilt werden muss, ob die realistische Chance besteht, den krisenbedingt eingetretenen Insolvenzeröffnungsgrund innerhalb der (verlängerten) Frist zu beseitigen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass bei einer im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.01.2021 eingetretenen (insolvenzrechtlichen) Überschuldung der Schuldner ausnahmsweise nicht verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag zu stellen (vgl. 4.Covid-19-Gesetzpaket idF 2.Covid-19-Justiz-Begleitgesetz idGF). Liegt am Ende dieses Zeitraums jedoch eine insolvenzrechtliche Überschuldung noch vor, muss der Schuldner innerhalb von 60 Tagen ab dem 31.01.2021 oder innerhalb von 120 Tagen ab objektiver Erkennbarkeit der Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen. Die anzuwendende Antragsfrist ist danach zu beurteilen, welche Frist später endet.

Wesentlich ist, dass der Entfall der Verpflichtung zur Antragstellung nur für eine im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.01.2021 eingetretene insolvenzrechtliche Überschuldung gilt. Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist aber jedenfalls immer fristgerecht ein Insolvenzantrag zu stellen. Relevant ist auch, dass die Fristverlängerung von 60 auf 120 Tage lediglich für jene Schuldner gilt, die durch die Covid-Krise in eine wirtschaftliche Krisensituation geraten sind.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass in gerichtlichen Verfahren, daher auch in Insolvenzverfahren, grundsätzlich sämtliche verfahrensrechtlichen Fristen (also gesetzliche und richterliche Fristen), die am 22.03.2020 noch nicht abgelaufen waren oder deren

Fristenlauf im Zeitraum 22.03.2020 bis 30.04.2020 begonnen hat, bis zum Ablauf des 30.04.2020 unterbrochen waren und mit 01.05.2020 neu zu laufen begonnen haben (2.Covid-19-Gesetz). Im Hinblick darauf, dass insbesondere ein insolvenzrechtliches Sanierungsverfahren rasch abzuwickeln ist, wurden Insolvenzverfahren von dieser Fristenunterbrechung wieder ausgenommen (4.Covid-19-Gesetz). Bereits unterbrochene Fristen begannen daher sofort nach in Kraft treten des 2.Covid-19-Jusitz-Begleitgesetzes wieder neu zu laufen. Jedoch besteht nun die Möglichkeit, dass über Antrag oder von Amts wegen Fristen im Insolvenzverfahren durch richterlichen Beschluss um bis zu 90 Tage verlängert werden, bei einigen Fristen sind dazu aber bestimmte Voraussetzungen zu beachten.

Im Bedarfsfalle beraten Sie unsere – auch interdisziplinären – Sanierungs- und Insolvenzteams gerne, insbesondere auch über zweckmäßige rechtliche und betriebswirtschaftliche Maßnahmen im Vorfeld einer Sanierung. Zumal es wesentlich ist, dafür noch einen gewissen zeitlichen Spielraum und Finanzmittel zur Verfügung zu haben, ist eine rechtzeitige Beziehung von kompetenten Beratern regelmäßig sehr zu empfehlen.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Stephan Binder](#)